



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	14.05.2024

## **Protokoll der öffentlichen 5. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 13.05.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:08 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 12 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 15.04.2024**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 15.04.2024**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Die umfangreichen Protokollanlagen zu den Bauleitplanverfahren wurden in der Woche vor der Sitzung nur per E-Mail versandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 71 / 2024**

### **3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### **3.1 Erweiterung eines gewerblichen Betriebsgebäudes**

- Bauort: Burgstaller Str. 3, 84104 Rudelzhausen/Hebrontshausen, Fl.-Nr. 399/1 und 362/2 (TF) der Gemarkung Grafendorf, Innenbereich nach § 34 BauGB

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 72 / 2024**

### **3.2 Aufstockung eines bestehenden Nebengebäudes, einschl. Einbau einer Wohnung**

- Bauort: Bachstr. 9, 84104 Rudelzhausen/Hebrontshausen, Fl.-Nr. 68/5 der Gemarkung Grafendorf, Innenbereich nach § 34 BauGB

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 73 / 2024**

## **4. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung: Konkretisierung der Buchungszeitdefinition und des Alleinerziehenden-Status**

In der gemeindlichen Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.02.2024 wurden die konkreten Uhrzeitangaben zu den Öffnungszeiten und die Hol- und Bringzeiten entfernt, um unterschiedliche Versionen zu den in der Einrichtung ausgehängten und ortsüblich bekannt gemachten Zeitangaben bei etwaigen Öffnungszeitenänderungen zu vermeiden. § 7 der Satzung wurde entsprechend angepasst. Der dabei neu in die Satzung aufgenommene Satz „Die Hol- und Bringzeiten sind in die gebuchten Betreuungszeiten eingerechnet“ kann jedoch missverständlich sein und sollte, auch nach Rücksprache mit dem Landratsamt (BayKiBiG-Förderstelle), ersetzt werden. Das Wort „eingerechnet“ ist nicht genau definiert. Um dies zu beheben, sollte an diese Stelle der klarstellende Satz „Buchungszeiten sind die Betreuungszeiten und die Hol- und Bringzeiten“ treten. Die Hol- und Bringzeiten (täglich zehn Minuten vor und nach der pädagogischen Betreuung) dienen laut Konzeption der Einrichtung dazu, die Qualität der pädagogischen Arbeit während der Betreuungszeiten frei von Ablenkungen durch das Holen und Bringen zu sichern. Dementsprechend sind auch die Hol- und Bringzeiten mit einer Funktion versehen und als Leistung förderfähig. Schließlich ist auch für die Hol- und Bringzeiten das Einrichtungspersonal vor Ort.

Ferner sollte der Alleinerziehenden-Status, der als Aufnahmekriterium bei der Platzvergabe im Fall von Kapazitätsengpässen festgelegt ist (vgl. § 5 Abs. 4 Kindertageseinrichtungssatzung), definiert werden, um auch hier die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu verbessern. Es bietet sich an, die Definition wie im Bereich der Mittagsbetreuung an der Grundschule zu verfassen (vgl. § 3 Abs. 3 Mittagsbetreuungssatzung): „Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass die/der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.“

Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung den Entwurf der angepassten Kindertageseinrichtungssatzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat muss über die Anpassung der Satzung beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.02.2024 in der vorgelegten Fassung. Die Änderung soll rückwirkend zum 21.02.2024 in Kraft treten (Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung).

**Ergebnis: 12 : 0****Beschlussbuchnummer 74 / 2024****5. Anpassung der gemeindlichen Hundeverordnung: neue Gebietskarte für den Geltungsbereich der Verordnung und Konkretisierung der Bußgeldvorschrift**

Auf Grundlage der Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) hat die Gemeinde Rudelzhausen eine Hundeverordnung erlassen. In ihr sind insbesondere der Leinenzwang sowie weitere Haltungsregelungen für große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe) und Kampfhunde im öffentlichen Raum geregelt. Ferner enthält die Verordnung eine Bußgeldvorschrift bei Verstößen gegen die Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist. Ihren Geltungsbereich legt die Hundeverordnung der Gemeinde Rudelzhausen dementsprechend auf einige Gebiete innerhalb des Gemeindegebiets fest. Es handelt sich dabei um Gebiete, die entweder stärker besiedelt oder häufig frequentiert sind. Der Geltungsbereich ist in einer Karte als Anlage zur Hundeverordnung festgelegt. Jedoch ist diese Karte alt, hat keine Maßstabsangabe und die Gebiete sollten noch genauer angegeben bzw. eingezeichnet werden. Nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 LStVG muss der Maßstab einer Karte, die Bestandteil einer sicherheitsrechtlichen Verordnung ist, mindestens 1 : 25 000 sein. Ebendies soll nun mit neuem Kartenmaterial im Fall der Hundeverordnung umgesetzt werden. In diesem Zuge sollen die Gebiete ihres Geltungsbereichs an die aktuelle räumliche Lage angepasst und die größeren Radwege neu in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Denn besonders an Radwegen ist häufiger mit einem Zusammentreffen von Hunden mit Radfahrern oder anderen Passanten zu rechnen, was eine abstrakte Gefahrenlage begründet.

Neben der kartographischen Anpassung des Geltungsbereichs soll die Hundeverordnung auch in ihrer Bußgeldvorschrift angepasst werden. Die Bußgeldvorschrift (§ 9) besagt bisher lediglich, dass mit Geldbuße nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden kann, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Transparenter und besser nachvollziehbar ist es, wenn die einzelnen Bußgeldtatbestände der Verordnung (z. B. ein Verstoß gegen den Leinenzwang) in der Bußgeldvorschrift genau zitiert werden. Dies soll im Zuge der Ordnungsanpassung geschehen.

Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung den Entwurf der neuen Hundeverordnung mit dem neuen Kartenmaterial per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat muss über die Anpassung der Hundeverordnung beschließen.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass in letzter Zeit wieder vermehrt Probleme mit freilaufenden Hunden aufgetreten seien. Bußgelder seien in Höhe von 50 bis 1.000 EUR denkbar. Der Bußgeldrahmen bis zu 1.000 EUR wird durch § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bestimmt. Auf Nachfrage von GR Forster erläutern der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter, dass die Gefahrenabwehr unabhängig von der Größe des Hundes nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) geschieht. Auf Nachfrage von GR Dr. Müller erläutert der Geschäftsleiter, dass die Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall anhand der vorhandenen bzw. zu ermittelnden Tatsachen (insbesondere durch die Anhörung des Hundehalters, Zeugenaussagen,

Polizeiberichte dgl.) vorgenommen wird. Die Hundeverordnung für die repressive Ahndung von Verstößen gilt gemäß Art. 18 Abs. 1 LStVG nur für große Hunde und Kampfhunde. Auf Nachfrage von GR Neumeier sagt der Erste Bürgermeister, dass im letzten Jahr kein Bußgeld, aber in einem Fall, bei dem eine Leinenzwang-Anordnung missachtet wurde, ein Zwangsgeld verhängt wurde. Zudem sind die Bescheide zur Gefahrenabwehr gebührenpflichtig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der gemeindlichen Hundeverordnung in der vorgelegten Fassung. Die neue Hundeverordnung soll eine Geltungsdauer von 20 Jahren haben.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 75 / 2024**

**6. Festlegung des Investitionszuschusses an den TSV Rudelzhausen für die Umrüstung der Flutlichtanlage des Fußballplatzes und für die Errichtung einer Beregnungsanlage mit Brunnen auf dem Trainingsgelände an der Further Straße**

Für die LED-Umrüstung der Flutlichtanlage des Fußballplatzes und für die Errichtung einer Beregnungsanlage mit Brunnen auf dem Trainingsgelände an der Further Straße bewilligte die Gemeinde dem TSV Rudelzhausen jeweils einen Anteilzuschuss von 5 % der nachzuweisenden förderfähigen Kosten (vgl. Beschlüsse vom 18.10.2021). Der Zuschuss soll erst nach dem Nachweis der Kosten ausgezahlt werden. Der Gemeinderat soll den Auszahlungsbetrag als endgültigen Zuschuss festlegen. Der TSV Rudelzhausen hat nun die abschließende Kostenfeststellung des BLSV (Bayerischer Landessportverband) für die beiden Maßnahmen vorgelegt. Die förderfähigen Kosten laut BLSV-Aufstellung liegen bei insgesamt 72.373,81 EUR. Diese Summe umfasst laut der Aufstellung drei Maßnahmen:

- Beregnungsanlage für das Trainingsgelände
- Beleuchtung für das Trainingsgelände
- Ballfang

Nur für die Beregnungsanlage und die neue Beleuchtung hat der Gemeinderat Förderbeschlüsse gefasst. Die Kosten für den Ballfang (4.018,61 EUR laut vorgelegtem Rechnungsbeleg) sind somit herauszurechnen. Da der TSV keine BLSV-Kostenaufstellung ohne Ballfang hat und die Gemeinde den Anteil der Ballfangkosten, die der BLSV im Rahmen seines eigenen Verfahrens als förderfähig ansieht, nicht kennt, ist es am plausibelsten, wenn die Ballfangkosten in Gänze von den förderfähigen BLSV-Kosten abgezogen werden, um die Basis für den gemeindlichen Zuschuss zu berechnen.

Demnach würden sich förderfähige Kosten von 72.373,81 EUR – 4.018,61 EUR = 68.355,20 EUR ergeben.

Der gemeindliche Förderbetrag an den TSV wäre demnach: 5 % x 68.355,20 EUR = 3.417,76 EUR für die beiden Maßnahmen insgesamt. Die Kostenschätzung, die den beiden Förderbeschlüssen vom 18.10.2021 zugrunde gelegt wurde, ging von insgesamt nur 60.000 EUR für die beiden Maßnahmen aus. Die Förderung (5 %) hätte demnach 3.000 EUR betragen.

**Beschluss:**

Der gemeindliche Zuschuss an den TSV Rudelzhausen für die die Umrüstung der Flutlichtanlage des Fußballplatzes und für die Errichtung einer Beregnungsanlage mit Brunnen auf dem Trainingsgelände an der Further Straße wird auf insgesamt 3.417,76 EUR (entspricht 5 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten) festgesetzt und ausgezahlt.

**Ergebnis: 12 : 0****Beschlussbuchnummer 76 / 2024****7. Antrag des TSV Rudelzhausen auf einen Investitionszuschuss für eine neue Heizung im Sportheim und für die Umrüstung der Flutlichtanlage am Hauptplatz**

Der TSV Rudelzhausen hat mit E-Mail vom 21.04.2024 eine gemeindliche Anteilsbezuschung von 5 % für eine neue Heizung im Sportheim und für die Umrüstung der Flutlichtanlage am Hauptplatz beantragt. Die beiden Projekte würden sich aktuell in der Planung befinden. Mit der Einreichung der BLSV-Förderung (Förderung des Bayerischen Landessportverbands) wird im Jahr 2025 gerechnet. Die Fertigstellung der Maßnahmen könnte laut Verein ca. Anfang bis Mitte 2025 geschehen. Der Zuschussantrag wird wie folgt begründet:

Neue Heizung für das Vereinsheim:

- Aktuell ist die Heizung mehr als 20 Jahre alt und es wird mit Strom geheizt.
- Die Heizung soll auf ein neues, umweltgerechtes Heizsystem umgestellt werden.
- Der Antrag beim BLSV soll bereits bewilligt sein.
- Kostenrahmen: ca. 30.000 EUR (Der Gemeindegzuschuss läge bei ca. 1.500 EUR, wenn 5 % der Kosten gefördert werden sollen und alle Kosten förderfähig sind.)

Neues Flutlicht am Hauptplatz:

- Die alte Flutlichtanlage soll auf LED-Betrieb umgerüstet werden.
- Es sollen neue Masten aufgestellt werden, da die alten zum Teil bereits schief stehen.
- Dabei soll die Lichtverschmutzung minimal gehalten werden. Geplant ist daher ein kostenintensives 6-Masten-System (aktuell sind es vier Masten). Es soll keine Lichtbeeinträchtigung der Anwohner geben. Messungen sollen ebenfalls beauftragt werden. Für die neuen Masten wird ein Bauantrag eingereicht.
- Das Antragsverfahren beim BLSV läuft derzeit.
- Kosten: ca. 70.000 EUR (Der Gemeindegzuschuss läge bei ca. 3.500 EUR, wenn 5 % der Kosten gefördert werden sollen und alle Kosten förderfähig sind.)

Bezüglich der beantragten Förderung für die neue Heizungsanlage ist festzustellen, dass der SC Tegernbach im Jahr 2014 einen gemeindlichen Zuschuss von 5 % für die Sanierung des SC-Sportheims erhalten hat (vgl. öff. Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2012). Gefördert wurde dabei unter anderem auch die Heizungsinstallation. Für die Umrüstung bzw. Erneuerung einer Flutlichtanlage wurde in vergleichbaren Fällen, so zuletzt für den Fußballplatz des TSV Rudelzhausen, ein gemeindlicher Anteilszuschuss von 5 % der förderfähigen Kosten bewilligt. Der Gemeinderat muss über die beantragte Förderung entscheiden.

GR Scheer führt aus, dass die energetische Erneuerung der Heizung aus Kosten- und Umweltgründen notwendig sei. Welches konkrete Heizungssystem kommen soll, wisse er nicht. Die neue Flutlichtanlage sei nötig, weil mehr Jugendmannschaften trainieren und daher mehr Trainingszeiten abgedeckt werden müssen. Die bestehende Flutlichtanlage sei marode. Die hohen Kosten würden sich aus dem geplanten 6-Mast-System ergeben. Diese Masten seien nicht so hoch, was zu weniger Lichtbeeinträchtigung für die Anwohner führe.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt dem TSV Rudelzhausen 1948 e.V. auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung einen investiven Zuschuss in Höhe von 5 % der nachzuweisenden förderfähigen Kosten für

- die neue Heizung für das Vereinsheim
- die Umrüstung des Flutlichts am Hauptplatz.

Die endgültige, verbindliche Zuschussfestsetzung erfolgt nach Nachweis der förderfähigen Kosten.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 77 / 2024**

### **8. Stellungnahme der Gemeinde im bergrechtlichen Verfahren zum Erweiterungsantrag zum Bentonit-Tagebau Weingarten**

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat beim Bergamt Südbayern einen Änderungsbetriebsplan für den Bentonit-Tagebau „Weingarten“ zur Zulassung eingereicht. Danach soll die Abgrabungsfläche um 5,2 ha erweitert werden. Der Umfang des gesamten Vorhabens kann dem Änderungsbetriebsplan entnommen werden. Der Gemeinderat wird in der Woche vor der Sitzung eine entsprechende Karte aus dem Plan erhalten, auf der das Gebiet ersichtlich ist. Im Vorfeld hat bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG stattgefunden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat laut Bergamt ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Bergamt gibt der Gemeinde Rudelzhausen die Möglichkeit, zu dem Vorhaben gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) bis zum 31.05.2024 Stellung zu nehmen. In vergleichbaren Fällen hat die Gemeinde im Rahmen der Stellungnahmen Folgendes gefordert:

- eine Reifenwaschanlage für die Transportfahrzeuge sowie
- die Dokumentation des Zustands aller im Gemeindegebiet für den Abtransport genutzten Straßen vor Beginn der Abfuhrfahrten.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Abtransport auf der kürzesten Strecke über die Gemeinestraße, vorbei am Clubhaus, geplant sei. GR Dr. Müller kritisiert, dass die LKW die Straßen verunreinigen und teilweise auch zu schnell fahren würden, insbesondere bei Begegnungsverkehr. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er die Geschwindigkeit der LKW bei der Abbaufirma ansprechen werde. Eine Reifenwaschanlage sei in dem konkreten Abbaubereich nicht im Einsatz. Eine solche könne die Gemeinde lediglich fordern. Das Bergrecht habe jedoch Vorrang. Auf Nachfrage von GR Forster sagt der Erste Bürgermeister, dass die Abbaubereiche nicht verfüllt werden. Die Hänge seien abgesichert und dies habe die Abbaufirma gegenüber den Anwohnern notariell fixiert. Auf Nachfrage von GR Dr. Müller sagt der Erste Bürgermeister, dass die vom Abbau betroffenen Waldstücke wieder aufgeforstet werden.

**Beschluss:**

In der Stellungnahme an das Bergamt zum Erweiterungsantrag für den Bentonit-Tagebau „Weingarten“ der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH fordert die Gemeinde Rudelzhausen eine Reifenwaschanlage für die Transportfahrzeuge sowie die Dokumentation des Zustands aller im Gemeindegebiet für den Abtransport genutzten Straßen vor Beginn der Abfuhrfahrten.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 78 / 2024**

## **9. Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **9.1 Kanalsanierung Tegernbach**

Die Fa. Diringer & Scheidel wird am 14.05.2024 mit den Kanalsanierungsarbeiten in Tegernbach beginnen. Sobald mehr bekannt ist, werden weitere Informationen veröffentlicht.

### **9.2 Europawahl am 09.06.2024**

Am Samstag, 11.05.2024, wurden die ersten Wahlbenachrichtigungen zugestellt. Bei der Gemeinde sind bereits ca. 120 Briefwahanträge eingegangen. Auch die 16- und 17-Jährigen dürfen wählen. Die Wahlhelfer sind bereits eingeteilt. Der Erste Bürgermeister wirbt dafür, auch die Urnenwahllokale zu nutzen.

### **9.3 Freibad Tegernbach**

Wegen der für den 17.05.2024 zu erwartenden schlechten Witterung soll die offizielle Saisonöffnung des Freibads am Freitag, 24.05.2024, stattfinden. Bis dahin liegt auch die Wasserprobenauswertung vor. Am Sonntag, 09.06.2024, soll es auf Vorschlag von GR Dr. Müller eine Sternfahrt mit Fahrrädern zum Freibad geben. Alle, die mit dem Fahrrad zum Freibad kommen, erhalten an diesem Tag freien Eintritt. Die teilnehmenden Kinder bekommen am Kiosk eine Überraschungstüte. GR Dr. Müller sagt, dass am 09.06.2024 außerdem die Spielolympiade der drei Pfarreien am Freibad stattfindet. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass die lange Badenacht am Samstag, 20.07.2024, stattfindet.

### **9.4 Ferienspiele 2024**

GR Gabriel übernimmt wieder die Organisation der Ferienspiele, die in den Sommerferien 2024 stattfinden sollen.

## **10. Fragen und Anträge**

### **10.1 GR Fichtner – Ortsschild Rudelzhausen**

GR Fichtner fragt, was mit dem Ortsschild Rudelzhausen passiert ist. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass das Schild seit Sonntag, 12.05.2024, schief steht. Es gehört dem Landkreis, der bereits informiert wurde. Die Gemeinde muss außerdem ein paar Straßenpflöcke suchen.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer